

Korrespondenz aus dem Thurgau

Autor(en): **Wüger / Wüger, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **18 (1867)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt und Th. Kopp.

Monat August

1867.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Drell, Füßli und Comp. in Zürich alle Monate 1 Bogen stark. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Fr. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Korrespondenz aus dem Thurgau.

Ueber Stand und Gang des Forstwesens im Thurgau ist in diesen Blättern schon mehrmals berichtet worden. Die jüngsten Mittheilungen beziehen sich vorzugsweise auf den forstlichen Betrieb in den Staatswaldungen. Um das Bild über das thurgauische Forstwesen zu vervollständigen, haben wir uns für die heutige Korrespondenz die Aufgabe gestellt, vorzugsweise über die Vorkehrungen zu berichten, welche zur Förderung eines geordneten Betriebes in den Gemeindswaldungen getroffen worden sind. Mit dieser Berichterstattung hoffen wir denn auch das Urtheil berichtigen zu können, welches im Januarheft 1865 über die Leistungen für das Gemeindeforstwesen im Thurgau gefällt wurde und das dahin lautet:

„Thurgau hat seit Verwerfung des Forstgesetzes durch das Volk für seine Gemeindswaldungen wenig gethan. Es hat fast den Anschein, als ob die Behörden die Gemeinden fühlen lassen wollten, daß sie bei Bewirthschaftung ihrer Waldungen die Techniker nicht entbehren können.“

Dem ist nun nicht ganz so, wie übrigens schon aus der im Jahrgang 1864 enthaltenen Korrespondenz aus dem Thurgau, Seite 119, zu ersehen ist.

Allerdings wirkte die Verwerfung des Forstgesetzes durch das Volk mit Allem, was an der Vetobewegung hing, sehr entmuthigend auf die damals funktionirenden Forstmeister und wir geben gerne zu, daß bei denselben unmittelbar nach diesem Vorgange der Eifer für Hebung des Gemeindeforstwesens nicht sehr groß war. Die Regierung nahm aber von dieser Stimmung der Forstmeister wenig Notiz. Sie betrachtete es als ihre Pflicht, von den Rechten, welche ihr durch die Verfassung bezüglich der Ueberwachung des Gemeindehaushaltes eingeräumt sind, in vollem Maße Gebrauch zu machen und auf diese Grundlage hin Maßregeln zu treffen, welche auch in Abgang eines Forstgesetzes eine gute Waldpflege in den Gemeinden möglichst zu sichern vermögen. Von diesem Streben geleitet wurden von ihr vorerst und zwar schon wenige Monate nach Verwerfung des Forstgesetzes sämtliche Gemeinden aufgefordert, Bericht zu erstatten über Größe ihres Waldbesitzes, Waldgattung (Hochwald, Mittelwald, Niederwald), über Wahl, Funktionen und Besoldung ihrer Förster, sowie über die Nutznießungsrechte der Bürger auf Holz und Nebennutzungen aus der Gemeindewaldung.

Dieser Aufforderung wurde von Seite der Gemeinden ohne irgend welchen Anstand Folge geleistet.

Die Zusammenstellung der in diesen Berichten über den Arealbestand der Waldungen enthaltenen Angaben ergab folgendes Resultat:

Von den 214 Gemeinden des Kantons besitzen:

113	Gemeinden	keine Bürgergemeindewaldungen,
43	"	unter 30	Zucharten "
54	"	über 30	" "
4	"	nur	Buschwaldungen (längs den Flüssen).

Sämmtliche Bürgergemeindewaldungen des Kantons umfassen zirka 14,500 Zucharten in 472 Parzellen.

Auf Grundlage dieser Berichte wurde dann von der Regierung 1862 der Beschluß gefaßt:

Es sei die Waldwirthschaft für Bürgergemeinden, welche nur Waldungen im Buschholzbetrieb (Thurwaldungen) oder weniger als 30 Zucharten Hoch- oder Mittelwaldungen besitzen, für einstweilen freigegeben; dagegen sollen die Bürgergemeinden mit einem Waldbesitz von über 30 Zucharten angehalten werden, Waldreglemente aufzustellen und dieselben bis zum Jahre 1866 durch Vermittlung des Bezirksrathes an die Regierung einzugeben.

Für Entwerfung dieser Waldreglemente wurden folgende Normen aufgestellt:

„A. Bezüglich der Organisation.

Die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Forstbetriebs der Gemeinde steht dem Verwaltungsrathe zu.

Derselbe überträgt die Ueberwachung und spezielle Leitung des Forstbetriebes einem seiner Mitglieder (Waldverwalter, Waldvogt, Forstreferent).

Derselbe hat jeweils im Oktober dem Verwaltungsrathe Vorschläge zu machen über die vorzunehmenden Holzhiebe und Kulturen. und nach Genehmigung derselben den Vollzug anzuordnen und zu überwachen.

Er beaufichtigt die Dienstverrichtungen der Förster oder Waldhüter. Der Waldverwalter führt Rechnung über alles aus den Waldungen bezogene Holz und zwar ist die gesammte Holzmasse zur Kontrolirung der Nachhaltigkeit in einem Einheitsmaße (Normalklafter à 100 K') auszudrücken.

Das forstliche Kassawesen wird dem Gemeindegassier übertragen.

Der Waldverwalter überweist zu diesem Zwecke alle Einnahmen- und Ausgaben-Belege, welche von ihm unterzeichnet sind, an den Kassier und trägt dieselben vorher summarisch ein, jedoch in einer solchen Form, daß aus seiner Rechnung genau ersichtlich ist, wie viel Holz verkauft, wie viel an die Bürger abgegeben, wie viel für Hauerlöhne, Kulturlöhne und Diversen verausgabt wurde, und endlich wie sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben verhalten, so daß die Rechnung des Waldverwalters und des Kassiers sich gegenseitig kontroliren.

Der Waldverwalter erstattet Bericht über den Gang und das Ergebnis der Wirthschaft an den Verwaltungsrath und dieser wieder an die Gemeinde.

Derselbe bezieht für seine Funktionen ein Tag- oder Jahrgeld von Fr.

Förster und Bannwarte werden auf die Dauer von 3 Jahren vom Verwaltungsrath gewählt und beziehen eine jährliche Besoldung von Fr.

Ihre Funktionen sind in einem besondern Reglement, das von dem Waldverwalter aufzustellen ist und der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliegt, zu bestimmen.

B. Bezüglich der wirthschaftlichen Bestimmungen.

Der Forstbetrieb hat sich, insofern ein Wirthschaftsplan über die Waldung existirt, genau nach diesem zu richten, und es ist der Waldverwalter für den pünktlichen Vollzug desselben und gewissenhafte Führung des Wirthschaftsplanes verantwortlich.

In Abgang eines Wirthschaftsplanes sind die Hauptgrundzüge des Forstbetriebes in die Waldordnung aufzunehmen und zwar:

- a) Nachhaltige Nutzung der Fläche nach.
- b) Betriessart, Umtriebszeit und Holzart.
- c) Ausscheidung der Bestände, welche je in den nächsten 10 Jahren zum Hiebe kommen sollen, mit möglichster Beobachtung einer regelmäßigen Hiebsfolge.
- d) Beginn und Dauer des Holzhiebes, Hiebsart, Ueberhalten von Oberholz in Mittel- und Niederwald und von Ueberständern oder sog. Waldrechtern im Hochwald.
- e) Räumungen, Aufästungen, Durchforstungen.
- f) Anbau der Lücken, Blößen und der Schlagflächen durch Saat oder Pflanzung; Entwässerungen und Straßenanlagen.
- g) Anlage und Pflege der Pflanzgärten.
- h) Nebennutzungen, z. B. Streunutzung, Beginn derselben, periodische Wiederholung und Aufhören einige Jahre vor dem Abtrieb; landwirthschaftliche Zwischennutzung (nur zwischen den Pflanzenreihen und nicht über 3 Jahre), Grasnutzung, Lechholzsammeln u. s. w.

C. Bezüglich der Nutzungen.

1. Festsetzung des Bürgernutzens.
2. Art des Holzbezuges, ob stehend oder aufgearbeitet.
3. Zeit der Holzanweisung und Abfuhr.
4. Leistungen der Bürger für das bezogene Holzmaterial und für Nebennutzungen in Geld oder Frohndiensten.
5. Bestimmungen über den Holzverkauf. Oeffentliche Versteigerung mit oder ohne Ausschluß der Ausbürger.

D. Schlußbestimmungen.

Die vom Verwaltungsrath entworfene Waldordnung ist der Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung im Ganzen vorzulegen.

Nach erfolgter Annahme durch die Gemeinde ist die Waldordnung noch dem Bezirksrathe und der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Waldordnung unterliegt bezüglich der „wirthschaftlichen Bestimmungen“ nach Abfluß von 10 Jahren einer Revision.

Indem wir diese Normen hienach, in Form von freien Vorschlägen, bekannt machen, verbinden wir damit die Erklärung, daß wir bereit sind, den Gemeindebehörden oder Gemeinden bei deren Benutzung nach Wunsch an die Hand zu gehen und ihnen weiter wünschbare Anleitungen zu geben oder solche durch einen der Herren Forstmeister ertheilen zu lassen.

Wir hoffen, daß die Ueberzeugung sich ohne Weiteres Geltung verschaffen werde, daß nur das Interesse an einer guten Besorgung des Gemeindevermögens, namentlich an einer nützlichen und gehörigen pfleglichen Behandlung und Benutzung der Waldungen die Behörden hiebei leitet, daher die Gemeinden nicht anstehen werden, die erforderlichen Revisionen anzubahnen und denselben Folge zu geben.

Im Auftrage des Regierungsrathes räumen wir daher sämtlichen betheiligten Gemeinden hiefür eine Frist von drei Jahren ein, eröffnen ihnen aber, daß wir ermächtigt sind, nach Ablauf derselben die obligatorische Einlieferung neuer hienach bearbeiteter Waldreglemente zu verlangen, daher erwarten, daß die Gemeinden schon vorher von sich aus die erforderliche Arbeit an Hand nehmen und erledigen werden.

Mit der Anzeige, daß die so revidirten Reglemente oder Statuten gesetzlicher Vorschrift gemäß den Bezirksrathen zur Begutachtung und durch dieselben dem Regierungsrathe zur Genehmigung zuzustellen sind, und genauer Beachtung dieser Vorschrift entgegensehen, verbinden wir noch die Schlußnahme, nach welcher die Gemeinden auf Anordnung der Vermessung ihrer Waldungen Bedacht zu nehmen haben, und empfehlen die Beachtung der dießfalligen Einladung mit dem Ersuchen, bei Eingabe der Reglemente auch zu berichten, ob eine solche Vermessung vorgenommen worden sei oder nicht, und im erstern Falle, welches Ergebniß sie geliefert habe.

Für das Departement des Innern:

Sulzberger, Regierungsrath.

Frauenfeld, den 3. November 1862.

Der Sekretär:

Gänslı, Registrator.

Die Bezirksräthe werden auftragsgemäß eingeladen, von obigem Zirkular Notiz zu nehmen, dasselbe an die betreffenden Gemeinden abzugeben, dessen Beachtung und Vollziehung zu überwachen und die eingehenden Reglemente mit Begutachtung seiner Zeit einzusenden an das [Tag wie oben]. Departement des Innern des Kantons Thurgau.“

Von den 54 Bürgergemeinden des Kantons, welche durch Schlußnahme der Regierung zur Aufstellung von Waldreglementen nach den vorstehend mitgetheilten Normen verpflichtet wurden, haben bereits 49 Gemeinden Waldreglemente eingesandt und es sind dieselben von den Forstmeistern geprüft und begutachtet worden. Bei den größern Gemeindewaldungen fand in der Regel der Begutachtung vorhergehend eine Untersuchung der Waldungen durch die Forstmeister statt. Eine nicht unbeträchtliche Zahl der eingegangenen Waldreglemente entsprach in der ersten Fassung den aufgestellten Normen nicht vollständig und es wurde von der Regierung auf den Antrag der Forstmeister die Rückweisung beschlossen.

Die Regierung hielt unerbittlich an der Forderung fest, daß die Gemeinden in den Waldreglementen wenigstens in Bezug auf die wirtschaftlichen Bestimmungen strenge den aufgestellten Normen nachzukommen und vorab Gewähr für eine nachhaltige Benutzung und eine gute Pflege der Gemeindewaldung zu bieten haben. Mehrere Gemeinden mit größerem Waldbesitz wurden selbst angehalten, ihre Waldungen vermessen und einen Wirthschaftsplan anfertigen zu lassen.

Es muß indessen anerkannt werden, daß weitaus die Mehrzahl der Gemeinden bereitwilligst den Forderungen der Regierung nachgekommen ist und daß die vorgelegten Waldreglemente weit vorherrschend einen sehr guten Sinn für Erhaltung und angemessene Pflege der Waldungen beurfunden und von einem sehr erfreulichen Fortschritt im Gemeindeforstwesen Zeugniß geben.

Aus der großen Zahl der geprüften Waldreglemente lassen wir hier nun eines derselben folgen, welches von einer Landgemeinde ausging und dem schon in erster Fassung die unbedingte Genehmigung erteilt wurde. Wir haben dieses Waldreglement auch aus dem Grunde zur Vorlage gewählt, weil die fragliche Gemeinde Hoch- und Mittelwald besitzt und einen sehr ausgedehnten Weinbau betreibt, der bekanntlich in der Regel die Waldstreunutzung zum unentbehrlichen Bedürfniß macht.

Waldreglement der Bürgergemeinde Hüttweilen.

A. Organisation.

§ 1. Die Oberaufsicht und Leitung des gesammten Forstbetriebes der Gemeinde steht dem Verwaltungsrathe zu.

Derselbe überträgt die Ueberwachung und spezielle Leitung des Forstbetriebes einem seiner Mitglieder, Forstreferent.

Derselbe hat jeweils im Oktober dem Verwaltungsrathe Vorschläge zu machen über die vorzunehmenden Holzhiebe und Kulturen und nach Genehmigung derselben den Vollzug anzuordnen und zu überwachen. Er beaufsichtigt die Dienstverrichtungen des Försters. Der Forstreferent führt Rechnung über alles aus den Waldungen bezogene Holz und zwar ist die gesammte Holzmasse zur Kontrollirung der Nachhaltigkeit in einem Einheitsmaße (Normalflaster à 100 Kubikfuß) auszudrücken.

§ 2. Das forstliche Kassawesen wird dem Gemeindskassier übertragen.

§ 3. Der Forstreferent überweist zu diesem Zwecke alle Einnahmen- und Ausgabe-Belege, welche von ihm unterzeichnet sind, an den Kassier und trägt dieselben vorher summarisch ein, jedoch in einer solchen Form, daß aus seiner Rechnung genau ersichtlich ist, wie viel Holz verkauft, wie viel an die Bürger abgegeben, wie viel für Hauerlöhne, Kulturlöhne und Diversen verausgabt wurde und endlich wie sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben verhalten, so daß die Rechnung des Forstreferenten und des Kassiers sich gegenseitig kontrolliren.

Der Forstreferent erstattet Bericht über den Gang und das Ergebnis der Wirthschaft an den Verwaltungsrath und dieser wieder an die Gemeinde. Derselbe bezieht für seine Funktionen ein Taggeld von 3 Fr.

§ 4. Der Förster wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Verwaltungsrath gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von 200 Fr.

Seine Funktionen sind in einem besondern Reglement, das von dem Verwaltungsrath berathen und von dem Forstreferent ausgearbeitet worden ist, enthalten.

B. Wirthschaftliche Bestimmungen.

§ 5. Die Gemeindewaldung, welche nach der Vermessung vom Jahr 1850 205 Fucharten enthält, wird theils im Hochwald- theils im Mittelwaldbetrieb bewirthschaftet und zwar gehören dem Hochwaldbetrieb an: der Distrikt Guggenhäusle mit 143 $\frac{1}{2}$ Fucharten und dem Mittelwaldbetrieb: die Distrikte Beyen und Bühlen mit 61 $\frac{1}{2}$ Fucharten.

§ 6. Die Wirthschaft in der Gemeindewaldung soll nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geführt werden. Im Hochwald wird eine Umtriebszeit von 80 Jahren, im Mittelwald eine solche von 30 Jahren angenommen.

Entsprechend diesen Zeiträumen dürfen die Jahresschläge im Hochwald durchschnittlich nicht mehr als $\frac{7}{4}$ Fucharten, diejenigen im Mittelwald aber 2 Fucharten betragen.

§ 7. In den nächsten 10 Jahren sollen behufs Erreichung einer regelmäßigen Hiebsfolge nach dem von Herrn Forstmeister Schwyter für den Hochwald aufgestellten Hiebsplan die Abtheilungen Loch, Gatter und Wettstein abgetrieben und dann der Hieb in der Guggenhäuserhalden begonnen werden in der Weise, daß sich die einzelnen Jahresschläge von Morgen gegen Abend an einander reihen.

In der Mittelwaldung werden die ältesten Jahresschläge in der Bühlen zur Nutzung gebracht und es ist der Hieb im Distrikt Beyen von Morgen gegen Abend fortschreitend zu führen, um damit eine bessere Arrondirung der Schläge zu bezwecken. Die Eintheilung in regelmäßige Schläge soll in der nächsten Zeit vorgenommen werden.

§ 8. Die Holzhiebe beginnen im November und sind bis Ende Februar zu beendigen; die Abfuhr des Holzes muß bis zum 1. März vollendet sein. Eine Ausnahme hiervon findet mit Bezug auf Eichenholz statt, für welches als Fällungszeit behufs Benutzung der Rinde der Monat Mai angenommen wird.

Für Aufarbeitung, Abfuhr des Holzes aus Durchforstungen kann der Termin von der Gemeindeverwaltung je nach Umständen auf 1 bis 2 Monate verlängert werden.

§ 9. Das Nadelholz wird mit dem Stock gefällt; das Unterholz im Mittelwald soll durch einen scharfen, möglichst tiefen Hieb vom Stocke weggehauen werden; es ist darauf zu sehen, daß die Stöcke nicht zersplittert werden.

In der Hochwaldung sind einzelne schöne Walddrechter stehen zu lassen und im Mittelwald ist auf das Ueberhalten einer genügenden Anzahl Oberständler (Eichen, Eschen, Föhren, Buchen) durch angemessene Vertheilung derselben auf den Schlägen Bedacht zu nehmen.

§ 10. Die Schlagflächen im Hochwald sind ein Jahr nach dem Abtrieb, wenn möglich und zulässig in Verbindung mit landwirthschaftlichen Nebennutzungen, mit den geeigneten Holzarten wieder zu bepflanzen; in der Mittelwaldung sollen Lücken und Blößen in der Bestockung durch Einpflanzen von Laubhölzern ergänzt und schlechte alte Stöcke beseitigt werden.

§ 11. Die Gemeindeverwaltung hat dafür zu sorgen, daß für Erziehung der benötigten Waldsejlinge stets ein Pflanzgarten unterhalten und von Zeit zu Zeit eine Neuanlage gemacht wird.

§ 12. Behufs Beförderung des Wachsthums der Jungwüchse sollen in denselben von Zeit zu Zeit Reinigungshiebe vorgenommen werden, bei welchen Weichhölzer, Stauden und Gesträucher herauszuhauen sind. Im Mittelwald ist mit den Reinigungshieben das Aufsäen der Oberständler zu verbinden.

In den geschlossenen Beständen haben Durchforstungshiebe stattzufinden, durch welche darauf hinzuwirken ist, daß die den Bestand bildenden verschiedenen Holzarten gleichmäßig mit einander aufwachsen, zu welchem Zwecke die erforderlichen Aufästungen und theilweise auch die Beseitigung der schnellwachsenden Holzarten erfolgen soll. Bei den Durchforstungen ist sorgfältig auf stete Erhaltung des Bestandesschlusses Bedacht zu nehmen.

C. Nutzungen.

§ 13. Die Gemeindeverwaltung hat jeweils im Oktober auf Beschluß der Gemeinde das für jeden Bürger bestimmte Quantum Holz auszuzeichnen und zwar in der Hochwaldung in der Form von stehenden Gaben. In der Mittelwaldung wird das Holz affordweise oder am Taglohne gehauen und an Haufen gelegt.

Die Vertheilung des sämtlichen Holzes geschieht durch das Loos.

Das Maß der Holzgaben hat sich nach der nachhaltig zu beziehenden Gesamtnutzung zu richten und darf, außerordentliche Fälle ausgenommen, nur ab den in § 6 nach Größe angegebenen Schlägen bezogen werden.

§ 14. Die Oberständler und Waldrechter, sowie geringe Quantitäten Durchforstungsholz oder dürres Holz werden zu Gunsten der Bürgerkasse auf öffentlicher Steigerung verkauft.

§ 15. Für das bezogene Holz hat jeder nutzungsberechtigte Bürger gleichmäßig den nöthig werdenden Frohndienst in der Waldung zu leisten und überdieß als Beitrag für die affordweise oder am Taglohn vergebene Arbeit in der Mittelwaldung 50 Rappen zu Handen der Gemeindskasse zu zahlen, sofern Theiler verabreicht werden.

§ 16. Das Sammeln von Laub ist den Bürgern alljährlich nur während eines halben Tages, der von der Verwaltung bestimmt wird, und nur in den Mittelwaldschlägen von 15—25 Jahren unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Es dürfen aus einer Haushaltung nur zwei Personen Theil nehmen; das Sammeln darf erst nach dem gegebenen Zeichen beginnen und muß genau nach Ablauf der bestimmten Zeit aufhören.

2. Es dürfen nur hölzerne Rechen und Besen gebraucht und zum Transport des Laubes keine bespannten Wagen, sondern nur Handfarren verwendet werden.

3. Das Laub ist unveräußerliches Eigenthum; wer solches verkauft, verfällt in eine Buße von 5 Franken.

§ 17. Das Grasen, Sammeln von Moos und Schneiden von Wieden ist strenge untersagt.

§ 18. Das Sammeln von Leseholz ist an zwei Wochentagen, nämlich am Dienstag und Samstag, unter der Bedingung gestattet, daß hiebei keinerlei schneidende Instrumente verwendet und nur das auf dem Boden herumliegende schwache, dürre Holz genommen werde.

Wer sich mit dem Sammeln von Leseholz beschäftigt, darf den Bürgernutzen nicht verkaufen.

Personen, welche beim Freveln betroffen werden, kann das Sammeln von Leseholz gänzlich oder auf bestimmte Zeit untersagt werden.

§ 19. Die Gemeindeverwaltung vergibt Schlagflächen, welche zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignet sind, pachtweise an die sich hiefür meldenden Bürger; die Benutzung darf aber nicht länger als drei Jahre dauern und es sollen nur Hackfrüchte zwischen den Holzpflanzreihen gebaut werden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 20. Vorstehende Waldordnung tritt nach erfolgter Annahme ab Seite der Gemeinde und Genehmigung von der h. Regierung in Kraft und unterliegt nach Verfluß von 10 Jahren bezüglich der wirthschaftlichen Bestimmungen einer Revision.

Daß vorstehende Waldordnung der Bürgergemeinde vorgebracht, von derselben artikelweise berathen und unverändert sanctionirt worden ist, bezeugen:

Hüttweilen, den 11. Juli 1866.

Der Gemeindspräsident:

Wüger.

Der Sekretär:

G. Wüger.

Vorstehende Waldordnung wurde vom Regierungsrathe unterm 20. Oktober 1866 unbedingt genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)